

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur

## **Cyber Assurance**

für die Lizenznehmer der oneclick Plattform GmbH

oder einem verbundenen Unternehmen

der oneclick-Gruppe

Stand: 01.10.2020

# Umfang des Versicherungsschutzes

## Übersicht zu Ihrer oneclick™ Cyber Assurance

### 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Informationssicherheitsverletzungen
- 1.2 Datenschutz- und Datenvertraulichkeitsverletzungen
- 1.3 Versicherungsfall und versicherter Zeitraum

### 2 Ihr Versicherungsschutz

- 2.1 IT-Forensik: Ursachenermittlung und Beweissicherung
- 2.2 Unterstützung bei Maßnahmen zum Schutz Ihrer Reputation
- 2.3 Betriebsunterbrechung und Mehrkosten, inkl. Cloud Ausfall
- 2.4 Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme, Reparatur Ihrer IT-Systeme
- 2.5 Ersatz von IT-Hardware

### 3 Ausschlüsse

- 3.1 Krieg und politische Risiken
- 3.2 Kernenergie
- 3.3 Vorsatz
- 3.4 Infrastruktur und Internet
- 3.5 Hoheitliche Eingriffe
- 3.6 Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche
- 3.7 Ansprüche Versicherter untereinander

### 4 Obliegenheiten

- 4.1 Kriterien zur Wahrung der IT-Sicherheit der versicherten Personen
- 4.2 Folgen einer Nichterfüllung eines Kriteriums (Verletzung einer Obliegenheit)

### 5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Versicherte Personen und Gesellschaften
- 5.2 Entschädigungssumme
- 5.3 Geografischer Deckungsbereich
- 5.4 Infrastruktur und Internet
- 5.5 Zahlung der Entschädigungssumme
- 5.6 Sanktionsklausel
- 5.7 Anzuwendendes Recht
- 5.8 Währung
- 5.9 Gerichtsstand

## Übersicht zu Ihrer oneclick™ Cyber Assurance

Als Kunde/Lizenznehmer der oneclick™ Plattform genießen Sie neben innovativen cloudbasierten Leistungen einen exklusiven Cyber-Versicherungsschutz. Durch die Cyber-Versicherungslösung des deutschen Assekuradeurs Victor in Kooperation mit dem Versicherer Württembergische erhalten Sie einen auf die Services von oneclick™ maßgeschneiderten Deckungsschutz.



Victor ist der weltweit führende Assekuradeur für Versicherungen und entsprechender Dienstleistungen. Zu den Kernaufgaben von Victor gehört unter anderen die Entwicklung maßgeschneiderter und innovativer Versicherungslösungen, wie z.B. die Cyber-Versicherung.



Die oneclick Plattform GmbH sowie die verbundenen Unternehmen der oneclick-Gruppe haben sich auf die Entwicklung und den Betrieb einer Plattform für die sichere Bereitstellung von digitalen Arbeitsplätzen spezialisiert. In diesem Zusammenhang werden Benutzerlizenzen mitsamt einer umfassenden IT-Sicherheitsarchitektur vertrieben, welche durch die Victor-Cyber-Versicherung bereichert werden.



Die Württembergische Versicherung AG ist eine traditionsreiche deutsche Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart. Sie bildet zusammen mit 15 weiteren Gesellschaften die Württembergische Versicherungsgruppe. Die Württembergische Versicherung hat sich neben anderen Sparten auf die Cyber-Versicherung spezialisiert.

## 1 Gegenstand der Versicherung

Folgende Risiken und Gefahren sind im Sinne dieser Vereinbarungen versichert.

### 1.1 Informationssicherheitsverletzungen

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Vereinbarungen ist jede unberechtigte Nutzung durch Dritte an der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der einzelnen versicherten Person im Rahmen der Lizenzvereinbarung und der damit verbundenen Anwendungen und Leistungen der oneclick Plattform GmbH sowie deren verbundene Unternehmen der oneclick-Gruppe.

Eine Informationssicherheitsverletzung liegt z.B. vor, ist aber nicht beschränkt auf:

- Hackerangriffe (gezielt und ungezielt) auf die IKT eines Versicherten, sofern die Angriffe eine Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder Abhandenkommen von Daten zur Folge haben.
- Unberechtigter Erlangung von Zugangsdaten zu den Systemen des Versicherten durch gefälschte E-Mails und/oder Webseiten, die von Mitarbeitern unwissentlich geöffnet werden.
- Schadsoftware (Trojaner, Würmer, Viren), die sich im System des Versicherten ausbreiten.
- Denial-of-Service-Angriffen, die das System des Versicherten negativ beeinträchtigen, bis hin zum Ausfall seiner IKT.
- Unwissentliche Weitergabe von Schadprogrammen von Dritten oder Durchführung von Denial-of-Service-Attacken (DoS) ausgehend vom IT-System eines Versicherten.

### 1.2 Fehlbedienung

Eine Informationssicherheitsverletzung im Sinne dieser Vereinbarungen ist ebenfalls die Fehlbedienung der IKT durch die einzelnen versicherten Personen im Rahmen der Lizenzvereinbarung und der damit verbundenen Anwendungen mit der oneclick Plattform GmbH sowie deren verbundene Unternehmen der oneclick-Gruppe.

Die Fehlbedienung meint hierbei ausschließlich die unsachgemäße Bedienung der IKT eines Versicherten (z.B. Mitarbeiter, Geschäftsführer, im Auftrag des Unternehmens freiberuflich Tätige) durch fahrlässiges und grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen dieses Versicherten, sofern die Fehlbedienung (z.B. versehentliches Löschen einer Datei) die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

Die in Ziffer 4 aufgeführten Regelungen (Obliegenheiten) sind grundsätzlich zu beachten.

### 1.3 Versicherungsfall und versicherter Zeitraum

Der Versicherungsfall ist der erstmals nachprüfbar festgestellte Schaden nach Ziffer 1 (Gegenstand der Versicherung). Der Versicherungsfall muss während der Laufzeit des Versicherungsvertrages und der Lizenzvereinbarung mit der oneclick Plattform GmbH oder einem verbundenen Unternehmen der oneclick-Gruppe eingetreten sein.

## 2 Ihr Versicherungsschutz

Im Folgenden ist der Deckungsumfang geregelt. Zum Deckungsumfang gehören insbesondere Betriebsunterbrechungsschäden oder Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, welche im Rahmen der Lizenzvereinbarung mit der oneclick Plattform GmbH oder einem verbundenen Unternehmen der oneclick-Gruppe zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Weitere Details hierzu finden Sie in den folgenden Regelungen.

Für die in diesem Teil benannten Risiken steht einmalig je Versicherungsfall und -jahr die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme zur Verfügung.

### 2.1 IT-Forensik: Ursachen- ermittlung und Beweis- sicherung

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten eines externen Beraters zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung des Umfangs eines versicherten Ereignisses gemäß der Ziffern 1.1 und 1.2.

Die Höchstentschädigung dieser Ziffer unter Anrechnung aller Entschädigungsleistungen für alle Ziffern dieses Teils zusammen ist pro Lizenz auf die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### 2.2 Unterstützung bei Maßnahmen zum Schutz Ihrer Reputation

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten, die notwendig sind, um auf eine durch einen versicherten Schaden schon entstandene oder möglicherweise bevorstehende negative Medienaufmerksamkeit zu reagieren. Die Medienaufmerksamkeit ist negativ, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie den Ruf des Versicherungsnehmers zu schädigen geeignet ist. Versichert sind dabei die Kosten, die innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Erteilung der Deckungszusage entstehen.

Die Höchstentschädigung dieser Ziffer unter Anrechnung aller Entschädigungsleistungen für alle Ziffern dieses Teils zusammen ist pro Lizenz auf die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### 2.3 Betriebsunterbrechung und Mehrkosten, inkl. Cloud Ausfall

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für Betriebsunterbrechungsschäden durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung des versicherten Geschäftsbetriebs durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2.

Der Betriebsunterbrechungsschaden umfasst die fortlaufenden Kosten, den entgangenen Betriebsgewinn sowie Aufwendungen, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten anfallen um einen versicherten Betriebsunterbrechungsschaden zu verkürzen oder zu verhindern. Ergänzend dazu besteht auch Versicherungsschutz für den Fall, dass ein versicherter Betrieb aufgrund der Nichtverfügbarkeit (nach versichertem Ereignis im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2) eines von den Versicherten nicht selbst betriebenen IT-Systems (z.B. Cloud-Anbieter) vollständig oder teilweise unterbrochen oder beeinträchtigt wird, sofern die Nutzung entgeltlich und zu beruflichen Zwecken erfolgt.

Bei der Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis ohne Eintritt der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung günstig oder ungünstig beeinflusst hätten.

Die Höchstentschädigung dieser Ziffer unter Anrechnung aller Entschädigungsleistungen für alle Ziffern dieses Teils zusammen ist pro Lizenz auf die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### 2.4 Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme, Reparatur Ihrer IT- Systeme

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten für die Wiederherstellung, die Dekontaminierung oder die Reparatur der IT-Systeme mit dem Ziel den Zustand der IT-Systeme wie unmittelbar vor dem Versicherungsfall wiederherzustellen. Der Versicherer beteiligt sich ferner an den Kosten für den Ersatz von Daten und Programmen.

Die Höchstentschädigung dieser Ziffer unter Anrechnung aller Entschädigungsleistungen für alle Ziffern dieses Teils zusammen ist pro Lizenz auf die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### 2.5 Ersatz von IT-Hardware

Der Versicherer beteiligt sich an den Kosten, für die Wiederherstellung der IT-Hardware (Reparatur oder die Neubeschaffung, wenn die Neubeschaffung kostengünstiger ist als die Reparatur oder die Reparatur nicht möglich ist). Als IT-Hardware gelten die Sachen, die für die Steuerung der IT-Systeme unverzichtbar sind (z.B. Computer, Router, Switches). Diese Kosten werden nur dann ersetzt, wenn die IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Informationssicherheitsverletzung nach Ziffer 1.1 beschädigt oder zerstört wurde.

Die Höchstentschädigung dieser Ziffer unter Anrechnung aller Entschädigungsleistungen für alle Ziffern dieses Teils zusammen ist pro Lizenz auf die von der versicherten Person gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

### 3 Ausschlüsse

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind die folgenden Punkte:

<p><b>3.1 Krieg und politische Risiken</b></p>	<p>Versicherungsfälle oder Schäden direkt oder indirekt aufgrund von Krieg sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Krieg bedeutet im Sinne dieses Vertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krieg,</li> <li>▪ Invasion,</li> <li>▪ Bürgerkrieg,</li> <li>▪ Aufstand,</li> <li>▪ Massenaufstand,</li> <li>▪ Rebellion,</li> <li>▪ Revolution,</li> <li>▪ Aufruhr,</li> <li>▪ militärische, widerrechtliche oder andere Form der unrechtmäßigen Machtergreifung.</li> </ul> <p>Zur Erfüllung des Kriegsbegriffs im Sinne dieses Vertrages bedarf es der Anwendung physischer Gewalt. Sofern es den Unterbegriff „Krieg“ selbst betrifft, so bedarf es zur Erfüllung des Kriegsbegriffs keiner Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinne.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch für gezielt gegen die Versicherten gerichtete, vorsätzliche und rechtswidrige Informationssicherheitsverletzungen durch Personen, die ideologische, religiöse oder politische Ziele verfolgen und für die Androhung solcher Handlungen (Cyber-Terrorismus, Cyber-Krieg).</p>
<p><b>3.2 Kernenergie</b></p>	<p>Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.</p>
<p><b>3.3 Vorsatz</b></p>	<p>Kein Versicherungsschutz besteht für durch den Versicherungsnehmer oder Lizenznehmer vorsätzlich herbeigeführte Schäden oder wissentliche Abweichung von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung von oneclick<sup>TM</sup>. Ausgeschlossen sind auch solche Versicherungsfälle bei denen den Anweisungen und/oder Anforderungen der oneclick Plattform GmbH oder einem verbundenen Unternehmen der oneclick-Gruppe im Rahmen der Umsetzung der IT-Sicherheitskriterien im Sinne der Ziffer 4.1 vorsätzlich oder wissentlich nicht Folge geleistet wurden.</p>
<p><b>3.4 Infrastruktur und Internet</b></p>	<p>Nicht versichert sind Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art von Unterbrechung oder Störung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strom/Gas/Öl,</li> <li>▪ Internet,</li> <li>▪ Kabel,</li> <li>▪ Satelliten,</li> <li>▪ Telekommunikationsverbindungen bzw. -leitungen,</li> <li>▪ Domain Name Systems sowie</li> <li>▪ alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen, Einrichtungen oder wesentliche Teile der Gebietskörperschaften wie Stadtteile, Gemeinden, Städte oder Kreise.</li> </ul> <p>Versichert sind jedoch Unterbrechungen und Störungen der IT-Systeme der Versicherten, die sich ausschließlich innerhalb der Kontrolle der Versicherten ereignen.</p>
<p><b>3.5 Hoheitliche Eingriffe</b></p>	<p>Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, einschließlich Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderer Maßnahmen einer staatlichen Einrichtung.</p>
<p><b>3.6 Ausgeschlossene Tätigkeitsbereiche</b></p>	<p>Nicht versichert sind Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Zusammenhang mit jeder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen</li> <li>▪ infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen</li> <li>▪ infolge der Nutzung von pornografischen Inhalten.</li> </ul>
<p><b>3.7 Ansprüche Versicherter untereinander</b></p>	<p>Nicht versichert sind Ansprüche der Versicherten gegeneinander. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben jedoch Ansprüche von Mitarbeitern gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenschutzrechtsverletzung, die ihn selbst betrifft.</p>

## 4 Obliegenheiten

Im Folgenden werden allgemeine Regelungen hinsichtlich der Obliegenheiten dieser Cyber-Versicherung aufgeführt. Diese Obliegenheiten sind zu erfüllende Kriterien, die im Rahmen der Nutzung der oneclick™ Lizenzen erforderlich sind, um die vereinbarte IT-Sicherheit zu gewährleisten.

### 4.1 Kriterien zur Wahrung der IT-Sicherheit der versicherten Personen

Die folgenden technischen Anforderungen sind von der versicherten Person zu erfüllen, um im Schadensfall einen Auszahlungsanspruch dieser Cyber-Versicherung geltend zu machen. Diese Kriterien sind umfassend und ausnahmslos zu erfüllen und sind elementarer Bestandteil des Vertragswerks. Dies sind:

#### **Kriterien für die organisatorische Sicherheit**

- Der Zugang zur oneclick™ Plattform ist immer mit der implementierten 2-Faktor-Authentifizierung abzusichern.
- Jedes Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein und jeweils einen Klein- und Großbuchstaben, eine Ziffer und ein gültiges Sonderzeichen enthalten. Passwörter für die Nutzung von oneclick™ werden im Standard bei der Vergabe bzw. Hinterlegung auf diese Mindestanforderungen geprüft. Im Rahmen des abgeschirmten Login-Services für alle internen und externen Infrastrukturen und Applikationen sowie für alle genutzten SaaS- und Webapplikationen ist diese Mindestanforderung ebenfalls umzusetzen.
- Administratoren-Rechte sind ausschließlich Administratoren vorbehalten und werden von Administratoren auch nur für administrative Zwecke genutzt. Benutzer erhalten ausschließlich Berechtigungen nach dem Minimalprinzip.
- Der Dateiaustausch zwischen Endgeräten und Zielsystemen sowie zwischen Zielsystemen erfolgt nur über das oneclick™ Hybrid Drive.
- Alle auf Servern und datenverarbeitenden Systemen installierten Applikationen sind auf aktuellstem Stand zu halten, insbesondere sind sicherheitsrelevante Aktualisierungen zeitnah zu installieren. Dazu gehören neben der jeweiligen Hauptapplikation auch jegliche Dritt-Applikationen, die von der Hauptapplikation mit genutzt oder mit installiert werden, z.B. Add-ins, Add-ons, Extensions sowie für die Lauffähigkeit notwendige oder im Lieferumfang enthaltene Komponenten, z.B. Microsoft .Net Framework oder Hardware-Treiber.

#### **Gemanagte oneclick™ VD & VDI Pakete**

- Das bei VD Systemen im Leistungsumfang optional erhältliche Modul „Managed Security“ ist durch (Nach-)Buchung zu aktivieren. Es handelt sich dabei um die Schutzsoftware „F-Secure Server Protection Premium“ (Produktwechsel vorbehalten). Auf den oneclick™ VDI Systemen ist dieser Schutz bereits standardmäßig vorinstalliert, vorkonfiguriert und aktiviert.

#### **Angebundene Unternehmensnetzwerke und externe Infrastrukturen**

- Der gesamte Traffic des Unternehmensnetzwerks muss durch eine Next Generation Firewall vom Internet separiert sein.
- Die Next Generation Firewall muss so konfiguriert sein, dass sämtlicher eingehender Traffic mit Ausnahme des über die oneclick™-Site-to-Site-Verbindung eingehenden Traffics, blockiert wird. Cloud Access Security Broker (CASB) und alle weiteren Arten von Gateways dürfen nur hinter der Next Generation Firewall durch Whitelisting betrieben werden.
- Neben der Next Generation Firewall dürfen keine weiteren Zugänge zum Internet bestehen oder ermöglicht werden, insbesondere gilt dies auch für Fallback-, Redundanz- und Wartungs-Anbindungen sowie funkbasierende Zugänge (Hotspots, WLAN-Brücken, Mobilfunk, u.ä.), sofern diese nicht durch die Next Generation Firewall abgedeckt sind.
- Als VPN-Verbindungen in das Corporate Network sind nur die Site-to-Site-VPN-Verbindungen zwischen Next Generation Firewall und oneclick™ zulässig. Client-to-Site-VPN-Verbindungen und jegliche Direct- und Dial-In-Verbindungen sind zu unterbinden.

- Sämtliche Log-Files der Next Generation Firewall müssen zeitnah an ein mit oneclick™ abgestimmtes Security Operation Center übermittelt und dort überwacht werden, um Bedrohungen aller Art rechtzeitig erkennen zu können.
- Bei allen an das Unternehmensnetzwerk angeschlossenen Geräten muss die Firmware auf dem neusten Stand gehalten werden.
- Betriebssysteme auf Servern und datenverarbeitenden Systemen sowie auf im Unternehmensnetzwerk integrierten stationären und mobilen Endgeräte sind auf dem aktuellsten Stand zu halten, insbesondere sind sicherheitsrelevante Aktualisierungen zeitnah zu installieren.
- Server und datenverarbeitende Systeme sowie im Unternehmensnetzwerk integrierte stationäre und mobile Endgeräte sind mit einem Schutz gegen Schadsoftware auszustatten, der automatisch aktualisiert wird.
- Auf Servern und datenverarbeitenden Systemen sowie auf im Unternehmensnetzwerk integrierten stationären und mobilen Endgeräten muss das Festlegen von lokalen DNS- und DHCP-Servern verboten werden. Es dürfen nur vertrauenswürdige DNS- und DHCP-Server verwendet werden.
- Es ist mindestens einmal pro Kalenderwoche eine vollständig wiederherstellbare Datensicherung aller relevanten Systeme zu erstellen.
- Zur Minimierung eines Betriebsunterbruchs ist ein ausreichendes Disaster Recovery Management umzusetzen.

#### **4.2 Folgen einer Nichterfüllung eines Kriteriums (Verletzung einer Obliegenheit)**

Erfüllen die versicherten Personen eine der vorstehenden Kriterien nicht (Verletzung der Obliegenheiten), ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherten Personen die Nichterfüllung der Kriterien vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Nichterfüllung der Kriterien ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Nichterfüllung der Kriterien weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die versicherten Personen die Nichterfüllung der Kriterien arglistig begangen haben.

## 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden werden allgemeine Regelungen hinsichtlich der vorliegenden Cyber Assurance aufgeführt, insbesondere die Definition von versicherten Personen und Gesellschaften sowie geografische und zeitliche Deckungsbereiche.

<b>5.1 Versicherte Personen und Gesellschaften</b>	<p>Versicherte Personen im Sinne dieser Vereinbarungen sind ausschließlich Lizenznehmer der oneclick Plattform GmbH sowie von verbundenen Unternehmen der oneclick-Gruppe, die mit Abschluss des Lizenzvertrages unmittelbar und ohne Abwahlmöglichkeit den hier geregelten Versicherungsschutz erwerben. Dies sind, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die lizenznehmenden Gesellschaften</li> <li>▪ Geschäftsführer und/oder Vorstände der lizenznehmenden Gesellschaften</li> <li>▪ die gesetzlichen Vertreter der lizenznehmenden Gesellschaften</li> <li>▪ die angestellten Mitarbeiter der lizenznehmenden Gesellschaften</li> <li>▪ Tochtergesellschaften oder Niederlassungen der lizenznehmenden Gesellschaften innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie deren gesetzliche Vertreter, angestellten Mitarbeiter, eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen sowie eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Person tätig werden.</li> </ul>
<b>5.2 Entschädigungssumme</b>	<p>Die in diesem Vertrag unter Teil 2 benannte Entschädigungssumme stellt den Höchstbetrag der Leistung des Versicherers in jedem einzelnen Versicherungsfall dar. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Die oneclick™ Plattform unterscheidet „Named User“ und „Concurrent User“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die maximale Entschädigungssumme für „Named User“ berechnet sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls nach dem folgenden Modell: <i>Anzahl gebuchte Benutzerlizenzen * Versicherungssumme der gebuchten Variante</i> <u>Beispiel:</u> 5.000 Benutzer * 600,00 EUR (Variante L) = 3.000.000,00 EUR</li> <li>▪ Die maximale Entschädigungssumme für „Concurrent User“ berechnet sich nach dem folgenden Modell: <i>Peak der gebuchten Benutzerlizenzen im Monatsverlauf (Mittelwert der letzten 12 Monate) * Versicherungssumme der gebuchten Variante.</i> <u>Beispiel:</u> (Peak von 1.000 Benutzer im Monat 1 + Peak von 3.000 Benutzer im Monat 2 + Peak von 2.000 Benutzer im Monat 3)/3 * 600,00 EUR (Variante L) = 1.200.000,00 EUR.</li> </ul>
<b>5.3 Geografischer Deckungsbereich</b>	<p>Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, werden diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers erbracht. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.</p>
<b>5.4 Leistungsobergrenzen</b>	<p>Die Leistungspflicht des Versicherers ist für jeden Versicherungsfall sowie für sämtliche Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die in diesem Vertrag vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.</p>
<b>5.5 Zahlung der Versicherungssumme</b>	<p>Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall die Entschädigungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Entschädigungssumme auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber dem Versicherten keine weitere Leistungspflicht für diesen Versicherungsfall.</p>
<b>5.6 Sanktionsklausel</b>	<p>Es besteht Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sowie dem nicht Rechtsvorschriften der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>
<b>5.7 Anzuwendendes Recht</b>	<p>Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.</p>
<b>5.8 Währung</b>	<p>Die Leistungen von Victor erfolgen in Euro.</p>
<b>5.9 Gerichtsstand</b>	<p>Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.</p>